

Informationsblatt zur Steuerpflicht in der Kindertagespflege

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde per Erlass geregelt, dass Einkünfte der Tagespflegepersonen ab dem 01.01.2009 steuerpflichtig werden.

Hier ist klar geregelt, dass eine Tagespflegeperson, welche im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen die Kinderbetreuung durchführt, einer **selbstständigen Tätigkeit** nachgeht, die in erster Linie auf die Erzielung von Einkommen ausgerichtet ist.

Das hierfür – egal ob vom Jugendhilfeträger oder den Eltern – gezahlte Pflegegeld stellt eine steuerpflichtige Einnahme dar.

Lediglich die vom Jugendhilfeträger gewährten Zuschüsse zu den Beiträgen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Zuschüsse zur Altersvorsorge und der in einigen Fällen vom Jugendhilfeträger zu leistende hälftige Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Tagespflegeperson zählen nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen, sind also **s t e u e r f r e i**.

Der Tagespflegeperson wird in folgenden Fällen eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat anerkannt, um welche sich das **steuerpflichtige Einkommen** reduziert:

- Die Betreuung des Kindes findet an 5 Tagen der Woche für je 8 oder mehr Stunden statt, also mindestens 40 Betreuungsstunden pro Woche. Bei geringerer Betreuungsdauer reduziert sich die Betriebskostenpauschale entsprechend (40 Wochenstunden = 300,00 €, 30 Wochenstunden = 225,00 €, 20 Wochenstunden = 150,00 € usw.).
- Die Betreuung findet in den eigenen Räumen oder in speziell angemieteten Räumen statt.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen als **selbständige Tätigkeit** statt, ist die Betriebskostenpauschale **n i c h t** abzuziehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine **selbständige Tagespflegeperson** natürlich auch ihre tatsächlichen Betriebskosten bei der Steuererklärung geltend machen kann. Dies ist sinnvoll, wenn die Ausgaben in diesem Bereich bei mehr als 300,00 € monatlich bzw. 3.600,00 € pro Jahr liegen. Hierbei bin ich von dem Fall ausgegangen, dass eine Tagespflegeperson ein Kind für 8 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche betreut.

Als tätigkeitsbezogene Aufwendungen können z. B. Nahrungsmittel, Mobiliar, Spielmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miet- und Betriebskosten, Fahrtkosten etc. geltend gemacht werden.